

und worin im einzelnen seine verantwortungslose Fehlentscheidung besteht. Besondere Bedeutung besitzt dabei die Stellung und Rolle des Gruppentäters in der Gruppe, aber auch das Motiv für seine Zugehörigkeit zur Gruppe und die Teilnahme an der Gruppenstrafat. Für die Ausgestaltung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es ferner bedeutsam, inwieweit und mit welchen Mitteln die Schwierigkeiten der Integration des Gruppentäters in normale Lebensgruppen überwunden, die „kriminelle Gruppierung“ als relativ eigenständiger Determinationsfaktor aufgehoben und damit Voraussetzungen für seine Integration in das gesellschaftliche Leben geschaffen werden können.

In dem Vortrag „Arzt und sozialistisches Recht“ befaßte sich *Franz Lindenthal*, Staatsanwalt bei der Bezirksstaatsanwaltschaft Gera, mit der bisherigen strafrechtlichen Regelung der ärztlichen Schweigepflicht. Anhand interessanter Beispiele wies er auf die Unzulänglichkeiten dieser Regelung hin, die nach seiner Ansicht „schon in ihren Grundgedanken verkrampft, dogmatisch und verbürokratisiert“ war. Sie konnte so lange den gesellschaftlichen Erfordernissen nicht gerecht werden, wie alles, was der Arzt aufgrund seiner Beziehungen zum Patienten erfährt, zum geschützten Objekt, zum geschützten gesellschaftlichen Verhältnis, erklärt wurde. Einen weiteren Mangel der bisherigen Rechtslage sah der Referent in dem Bestreben, dem Arzt jegliche eigenverantwortliche Entscheidung abzunehmen.

In der Sektion für Wirtschaftsjuristen, die von *Prof. Dr. habil. Oberländer* geleitet wurde, hielt *Dr. Penig* einen Vortrag zum Thema „Der ökonomische Ausgleichsanspruch des Betriebes gegenüber dem übergeordneten Organ“. Diese Problematik bedarf schon seit geraumer Zeit — nunmehr verstärkt mit dem Übergang zur Eigenerwirtschaftung der Invest- und Importmittel — der wirtschaftsrechtswissenschaftlichen Bearbeitung und vor allem der praktischen Lösung.

Zunächst unternahm Penig den schwierigen Versuch, den rechtlichen Charakter des ökonomischen Ausgleichsanspruchs zu charakterisieren. Er definierte ihn als „die rechtlich sanktionierte Reaktion des VEB auf ein systemfremdes Handeln der WB, als dessen Folge materielle Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Betriebes und der materiellen Interessiertheit des Betriebskollektivs eingetreten sind“.

Ein dergestalt charakterisierter Ausgleichsanspruch kann weder für die Beziehungen der VEB zu den Bilanzorganen noch der WB und VEB zu den Industrieministerien rechtlich relevant werden. Eine Inanspruchnahme des Staatshaushalts ist nach Meinung Penigs abzulehnen und zudem auch nicht notwendig, weil sich die Staatsorgane auf die strukturbestimmenden Grundaufgaben zu beschränken haben und jedes unmittelbare Eingreifen in die Geschäftstätigkeit der Betriebe folglich nicht zu ihren Aufgaben gehört. Der ökonomische Ausgleichsanspruch besitzt auch keinen Sanktionscharakter, woraus folgt, daß der Beweis der Kausalität zwischen Weisung und Störung sowie des Umfangs der Störung für seine Geltendmachung ausreicht. Dabei bereitet der Beweis über den Umfang der eingetretenen Störungen praktisch die größten Schwierigkeiten. Der Ausgleichsanspruch soll nach Ansicht des Referenten auf das Plan- oder Kalenderjahr beschränkt sein, in dem die Ursachen für dessen Entstehen gesetzt wurden, zumal die WB hinsichtlich des zukünftigen Planjahres durch eine entsprechende Reduzierung der Planauflagen sowohl den Gewinnausfall als auch die Prämienzuführungen regulieren kann. Der Ausgleichsanspruch kann vor dem Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht und von diesem auch vollstreckt werden. Seine Durchsetzbarkeit will Penig aus Gründen der Planwirksamkeit zeitlich bis zum 31. März des folgenden Jahres begrenzt wissen. Die Befriedigung soll aus